



Öffentliche Bekanntmachung eines Erlaubnisbescheides nach § 4 IZÜV

Bezirksregierung Düsseldorf
53-54/872/2022

Düsseldorf, den 03.04.2023

Erlaubnis der thyssenkrupp Steel Europe AG nach §§ 8, 57 WHG auf Änderung einer Direkteinleitung des Werkes Duisburg-Bruckhausen in den Rhein

Die thyssenkrupp Steel Europe AG, nachfolgend Antragstellerin, hat am 20.07.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung in den Rhein nach § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die thyssenkrupp Steel Europe AG leitet als Eigentümerin am Standort Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg über eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage die betrieblichen Abwässer und das anfallende Niederschlagswasser des Werksteils Bruckhausen ein.

Für die jeweiligen Einleitqualitäten der Abwässer sind die Anforderungen des Anhangs 29 (Eisen- und Stahlerzeugung) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung – AbwV zu stellen.

Am Standort sind diverse Umbauarbeiten geplant. Die aktuell bestehende Gießwalzanlage soll in eine Stranggießanlage und ein Warmbandwerk umgebaut werden.

Das neue WBW 4 mit einer vorgesehenen Jahreskapazität von 3,8 Mio. t Warmband soll unter Nutzung der vorhandenen Walzstraße der GWA entstehen. Entsprechende Antragsunterlagen nach BImSchG wurden bei der Bezirksregierung bereits eingereicht. Die Wasserwirtschaft der GWA ist zukünftig als übergeordnete Zentrale Wasserwirtschaft (0X1 und WBW4) für die Betriebswasserversorgung der SGA 3 und SGA 4 sowie des WBW 4 zuständig.

Wasserrechtlich wird sich der Umbau der GWA in eine SGA und ein WBW im Wesentlichen auf die Abwasserverteilung bzw. Abwasserteilströme auswirken, nicht aber auf die Gesamtmenge oder Abwasserqualität des in den Rhein eingeleiteten Abwassers. In dem vorliegenden Antrag wird gegenüber dem vorigen Erlaubnisbescheid zur Einleitung eine um 300.000 m³/a reduzierte Abwassermenge



beantragt. Mit einer wesentlichen Änderung der stofflichen Belastung des Abwassers bei der Direkteinleitung ist nicht zu rechnen.

Zur Sicherung des zukünftigen Kühlwasserbedarfs wird die Zentrale Wasserwirtschaft (0X1 und WBW4) umgebaut und erweitert. Im Falle von Verbrauchsspitzen besteht zusätzlich die Möglichkeit Betriebswasser der Kreislaufwasserbehandlungsanlage Bruckhausen in das Kreislaufwassernetz zuzuspeisen.

Zusätzliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen aus dem Jahr 2012 werden in Anlage 4 genauer erläutert und ergeben sich insbesondere in folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 5: Das Gebäude der TSTG-Schientechnik wurde zu einem Reserveteillager umfunktioniert und produziert daher kein Prozessabwasser mehr.
- BE 8: Die EBA 1 in Bruckhausen wurde im Jahr 2018 stillgelegt. Diese BE wird daher nicht mehr mit Kreislaufwasser versorgt und erzeugt seitdem auch kein Prozessabwasser mehr.
- BE 10: Aufgrund des Wegfalls der EBA 1 gibt es auch deren Neutralisationsanlage nicht mehr, weshalb die FBA 1 nur noch Abwasser produziert, welches dem Kreislaufwasser (BE 6.1) zugesetzt wird.
- BE 12: Die Wäscherei wird nicht mehr betrieben, daher fällt der Produktionsabwasserstrom an dieser Stelle ebenfalls weg.

Die wesentliche Änderung der Erlaubnis umfasst:

- Reduzierung der genehmigten Einleitmenge in den Rhein von derzeit um 300.000 m³/a auf folgende Einleitmengen:
 - Jahresschmutzwassermenge 3.700.000 m³/a
Bzw. 2.120 m³/a
 - Jahresniederschlagsmenge: 914.400 m³/a

Gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Eisen- und Stahlerzeugung

Stahlverarbeitung

Industrielle Kühlsysteme

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Webseite des Umweltbundesamtes](#)

Im Auftrag

gez. Chilla





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Datum: 24.03.2023

Mit Zustellungsurkunde

thyssenkrupp Steel Europe AG
vertreten durch den Vorstand
Kaiser- Wilhelm- Straße 100
47166 Duisburg

Aktenzeichen:
54.07-816/2019
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Chilla
Herr Schröder

Zimmer:
442/ 440

Telefon:
0211 475 2945/ 0211 475
9175

Telefax:
0211 475 2987/ 0211 475
2987

E-Mail:
alexander.chilla@brd.nrw.de
michael.schroeder@
brd.nrw.de

**Durchführung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Einleitung von Abwasser des Werks Bruckhausen in den Rhein

Sehr geehrte Damen und Herren,
der Erlaubnisbescheid 54.07.04.DU-648/12 vom 25.09.2013 für die
Einleitung von Abwasser in den Rhein wird wie folgt geändert:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf

Telefon: 0211-475-0
Telefax: 0211-475-2671
Poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Strasse

1. Änderungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

Änderungsbescheid

1. Tenor	3
2. Rechtsgrundlagen	7
3. Begründung	8
4. Kostenentscheidung	17
5. Rechtsbehelfsbelehrung	18
6. Hinweis	19

Erlaubnisbescheid

1. Tenor	20
2. Rechtsgrundlagen	21
3. Zweck der Einleitung	21
4. Dauer der Erlaubnis	22
5. Angaben zu Einleitungsstellen	22
5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 002178026	22
6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit	23
7. Nebenbestimmungen	26
8. Hinweise	34
9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen	36
10. Begründung	37
11. Kostenentscheidung	37
12. Rechtsbehelfsbelehrung	37
Anlage 1	38

1. Tenor

1.1

Die Erlaubnis wird wie folgt geändert:

1.1.1

Ziffer 3 "Zweck der Einleitung" wird neu gefasst.

1.1.2

Die Probenahmestelle 002178026/03, bisher "Ablauf Gießwalzanlage (GWA)" wird im gesamten Bescheid umbenannt in "Ablauf Zentrale Wasserwirtschaft".

1.1.3

Es wird eine neue Ziffer 6.11 eingefügt:

"Die hiermit erlaubte Abwassereinleitung fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Merkblätter „Eisen- und Stahlerzeugung“ und "Stahlverarbeitung" und der dazu veröffentlichten Schlussfolgerungen."

"Abwasserbehandlungsanlagen" erhalten das Kapitel 6.12.

1.1.4

In der Anlage 1 zum Erlaubnisbescheid werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1.4.1

An allen Probenahmestellen wird ein Überwachungswertbereich für den pH-Wert von 6 - 9 festgesetzt.

1.1.4.2 Probenahmestelle 002178026/01

- Es wird ein Überwachungswert für Abfiltrierbare Stoffe von 20 mg/l festgesetzt.
- Es wird ein Überwachungswert für "Phosphor, gesamt" von 0,5 mg/l festgesetzt. Die Festsetzung des Werts erfolgt antragsgemäß aus abgaberechtlichen Gründen, sie geht über die Emissionsanforderungen der Abwasserverordnung hinaus.
- Es werden Überwachungswerte festgesetzt für die Parameter AOX (0,5 mg/l) und "Chlordioxid und andere Oxidantien" (0,3 mg/l).

1.1.4.3 Probenahmestelle 002178026/02

- Der Überwachungswert für Eisen wird reduziert auf 3 mg/l.
- Für Chrom VI wird ein Überwachungswert von 0,1 mg/l festgesetzt.

1.1.4.4 Probenahmestelle 002178026/03

- Der Überwachungswert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) wird geändert auf 30 mg/l.
- Es wird ein Überwachungswert für Abfiltrierbare Stoffe von 20 mg/l festgesetzt.
- Es werden Überwachungswerte festgesetzt für die Parameter AOX (0,5 mg/l) und "Chlordioxid und andere Oxidantien" (0,3 mg/l).

1.1.4.5

Für die v. g. neu festgesetzten Überwachungsparameter werden auch Anforderungen an die analytische Selbstüberwachung ergänzt.

1.1.4.6

Die festgesetzten Jahresschmutzwassermengen werden antragsgemäß angepasst.

1.1.4.7

In der Anlage 1 wird bei der Probenahmestelle 002178026/03 folgende besondere Festlegung zur behördlichen Überwachung ergänzt: "Die Pumpe an der Probenahmestelle kann vom Probenahmepersonal des LANUV manuell eingeschaltet werden. Ein Auslösen des Abwasseranfalls durch das Probenahmepersonal ist hier zulässig, da aus einem Stapelbehälter gefördert wird."

1.1.5

Die Nebenbestimmung 7.2.4 erhält die folgende Fassung:

"Die Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind mir jeweils zum 31.03. eines Jahres vorzugsweise auf elektronischem Weg an die E-Mail-Adresse Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de unaufgefordert vorzulegen (Jahresbericht). Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass Überwachungswerte nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 AbwV (sogenannte „4 aus 5 + 100%-Regelung“) nicht als eingehalten gelten, ist mir dies unabhängig von der o. g. regelmäßigen Vorlage unverzüglich mitzuteilen. Mit der Mitteilung sind auch das Ergebnis einer Ursachenermittlung und die Vorgehensweise zur zukünftigen Vermeidung darzulegen (siehe auch Ziffer 7.4.7 zur Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht)."

1.1.6

Unter Ziffer 7.4 "Betrieb der Anlagen" werden die folgenden Nebenbestimmungen hinzugefügt:

"7.4.4

In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich im Sinne dieses Anhangs sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d.h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren. Hochdruckreiniger sind mit einem Waschwasserdruck nicht über 6 MPa (60 bar) und einer Waschwassertemperatur nicht über 60 °C zu betreiben.

7.4.5

Für die Abscheideranlagen "Mechanischen Hauptwerkstatt" und "Waschhalle Elektrohauptwerkstatt" ist mir nach der fünfjährlichen Generalinspektion gemäß DIN 1999-100, in der jeweils geltenden Fassung, der Generalinspektionsbericht auf Anforderung vorzulegen.

7.4.6

Die Dreikammergrube der Trafoentwässerung der 110 kV-Umspannanlage ist in fünfjährlichen Abständen einer Generalinspektion, in Anlehnung an die DIN 1999-100, in der jeweils geltenden Fassung, zu unterziehen. Bei der Wasserstandsprüfung ist abweichend ein Nullverlust nachzuweisen. Der Prüfnachweis ist mir auf Anforderung vorzulegen.

7.4.7

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden (§ 56 Abs. 2 LWG, § 24 Abs.2 AwSV) sowie die Aufzeichnungspflicht gemäß § 59 LWG weise ich hin. Entsprechende Mitteilungen sind vorzulegen unter der Adresse "Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de".

Auf weitergehende Mitteilungspflichten (z. B. Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) wird hingewiesen."

1.1.7

Die Erlaubnis erhält unter Ziffer 7.9 ein weiteres Kapitel zur Legionellenbekämpfung. Bei den nachfolgenden Kapiteln ändert sich die Nummerierung:

"7.9 Wasserrechtliche Regelungen für Stoßbehandlungen von Kühlkreisläufen und sonstigen Wasserkreisläufen mit Bioziden

7.9.1

Der Einsatz von Bioziden in Kühl- oder Kreislaufwasserkreisläufen z. B. bei plötzlicher starker Legionellenvermehrung, der in dieser Erlaubnis entweder bisher nicht vorgesehen war oder welcher abweichend von der erlaubten Fahrweise erfolgt, ist mir vor Beginn der Behandlung anzuzeigen.

7.9.2

Das eingesetzte Biozid muss bzw. die eingesetzten Biozide müssen den Allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 31 der AbwV entsprechen; hierzu sind Herstellerangaben oder entsprechende Sicherheitsdatenblätter vorzuhalten, die dieses bestätigen.

7.9.3

Der Beginn und die Beendigung der Dosiermaßnahme sind mir anzuzeigen.

7.9.4

Während der Hygienisierung/Bioziddosierung ist keine Abflutung aus dem Kühlsystem in die Abwasserleitungen und -kanäle gestattet.

Die Abflutung darf erst dann wieder geöffnet werden, wenn folgende Grenzwerte unterschritten sind:

404 Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) in der Originalprobe: 12

302 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid: 0,5 mg/l

337 Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor: 0,3 mg/l

Probenahme: Stichprobe; Analyseverfahren entspr. Anlage 1 zu § 4 der AbwV.

7.9.5

Die Einhaltung der Anforderungen ist analytisch nachzuweisen, sofern der Nachweis nicht durch andere Nachweise (wie Abklingkurven), die in der Betriebsanweisung festgelegt werden, erfolgen kann. Der Parameter G_L ist nur beim Einsatz nicht-oxidierender Biozide nachzuweisen.

7.9.6

Bei den Untersuchungen des Kreislaufwassers ist jeweils der Zeitpunkt der Probenahme bezogen auf den Zeitpunkt der Stoßbehandlung zu vermerken.

7.9.7

Vor dem Einsatz von Bioziden, der in dieser Erlaubnis bisher nicht vorgesehen war oder abweichend von der erlaubten Fahrweise erfolgt, ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In die Betriebsanweisung sind abwasserrelevante Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb des Kreislaufs (wie Dosierung von Konditionierungsmitteln und Bioziden, Abschlammung, Analytik, Schließung der Abschlammung während des Biozideinsatzes) aufzunehmen.

7.9.8

Für den Einsatz von Bioziden, der in dieser Erlaubnis bisher nicht vorgesehen war oder abweichend von der erlaubten Fahrweise erfolgt, ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die ermittelten Untersuchungsergebnisse und alle besonderen Betriebszustände sowie die sonstigen vorzunehmenden Eintragungen zu

vermerken sind.

7.9.9

Nach Beendigung der Maßnahme ist mir ein zusammenfassender Bericht mit den abwasserrelevanten Feststellungen über den Verlauf vorzulegen.

7.9.10

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, weitere Untersuchungen des abgeleiteten Abwassers zu fordern. Weitere Anforderungen an die Untersuchungen z. B. gemäß 42. BImSchV werden durch diese Erlaubnis nicht geregelt.

7.9.11

Alle Mitteilungen sind per E-Mail an Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de zu richten."

1.1.8

Unter Ziffer 5.1.2 "Art des eingeleiteten Abwassers" wird der Begriff Sanitärabwasser gestrichen, da dieses laut Abwasserkataster nicht mehr in den Rhein eingeleitet wird.

1.1.9

Es werden redaktionelle Änderungen im Bescheid vorgenommen, bei den Rechtsgrundlagen (Aktualisierung) und den Lagekoordinaten (Umstellung auf UTM). Auch die bislang unter Ziffer 7.10 befindlichen Vorgaben zur Jahresschmutzwassermenge werden an die derzeitige Rechtslage angepasst. Dies betrifft auch die Streichung der bisherigen Fußnoten zur Meldung der tatsächlich ermittelten Jahresschmutzwassermenge in der Anlage 1 zur Erlaubnis. Unter Ziffer 8 werden Hinweise ergänzt. Die Abwasserbehandlungsanlage "Neutra Kaltbandwerk 1" wird unter Ziffer 6.12 ergänzt.

1.1.10

Unter Ziffer 9 "Verweise auf Anlagen und Unterlagen" werden die Antragsunterlagen zu diesem Erlaubnisverfahren ergänzt.

1.2

Für diese Bescheidänderung wird eine Verwaltungsgebühr von 3.220,00 € erhoben.

1.3

Die Erlaubnis wird bis zum 30.09.2033 verlängert.

2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für diesen Bescheid sind:

- §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des

Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009,

- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962,
- § 5 Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW in der Fassung des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005,
- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004,
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999,
- Tarifstelle 28.1.1.5 in Verbindung mit den Tarifstellen 28.0.1 - 28.0.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001,
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20. Juni 2016
- Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) vom 02.05.2013

3. Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Unternehmerin hat mit Datum vom 20.07.2022 bei mir die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 WHG i. V. m. § 2 ff. IZÜV zur Einleitung von Abwasser des Werkes Duisburg-Bruckhausen in den Rhein beantragt.

Die Unternehmerin leitet als Eigentümerin am Standort Kaiser-Wilhelm-Straße 100, 47166 Duisburg über eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage die betrieblichen Abwässer und das anfallende Niederschlagswasser des Werksteils Bruckhausen ein.

Für die jeweiligen Einleitqualitäten der Abwässer sind die Anforderungen des Anhangs 29 (Eisen- und Stahlerzeugung) und 31 (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) der Abwasserverordnung – AbwV zu stellen.

Am Standort sind diverse Umbauarbeiten geplant. Die aktuell bestehende Gießwalzanlage soll in eine Stranggießanlage und ein Warmbandwerk umgebaut werden.

Das neue WBW 4 mit einer vorgesehenen Jahreskapazität von 3,8 Mio. t Warmband soll unter Nutzung der vorhandenen Walzstraße der GWA entstehen. Entsprechende Antragsunterlagen nach BImSchG wurden bei der Bezirksregierung bereits eingereicht. Die Wasserwirtschaft der GWA ist zukünftig als übergeordnete Zentrale Wasserwirtschaft (OX1 und WBW4) für die Betriebswasserversorgung der SGA 3 und SGA 4 sowie des WBW 4 zuständig.

Wasserrechtlich wird sich der Umbau der GWA in eine SGA und ein WBW im Wesentlichen auf die Abwasserverteilung bzw. Abwasserteilströme auswirken, nicht aber auf die Gesamtmenge oder Abwasserqualität des in den Rhein eingeleiteten Abwassers. In dem vorliegenden Antrag wird gegenüber dem vorigen Erlaubnisbescheid zur Einleitung eine um 300.000 m³/a reduzierte Abwassermenge beantragt. Mit einer wesentlichen Änderung der stofflichen Belastung des Abwassers bei der Direkteinleitung ist nicht zu rechnen.

Zur Sicherung des zukünftigen Kühlwasserbedarfs wird die Zentrale Wasserwirtschaft (OX1 und WBW4) umgebaut und erweitert. Im Falle von Verbrauchsspitzen besteht zusätzlich die Möglichkeit Betriebswasser der Kreislaufwasserbehandlungsanlage Bruckhausen in das Kreislaufwassernetz zuzuspeisen.

Zusätzliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen aus dem Jahr 2012 werden in Anlage 4 der Antragsunterlagen genauer erläutert und ergeben sich insbesondere in folgenden Betriebseinheiten (BE):

- BE 5: Das Gebäude der TSTG-Schienentechnik wurde zu einem Reserveteillager umfunktioniert und produziert daher kein Prozessabwasser mehr.
- BE 8: Die EBA 1 in Bruckhausen wurde im Jahr 2018 stillgelegt. Diese BE wird daher nicht mehr mit Kreislaufwasser versorgt und erzeugt seitdem auch kein Prozessabwasser mehr.
- BE 10: Aufgrund des Wegfalls der EBA 1 gibt es auch deren Neutralisationsanlage nicht mehr, weshalb die FBA 1 nur noch Abwasser produziert, welches dem Kreislaufwasser (BE 6.1) zugesetzt wird.
- BE 12: Die Wäscherei wird nicht mehr betrieben, daher fällt der Produktionsabwasserstrom an dieser Stelle ebenfalls weg.

Die wesentliche Änderung der Erlaubnis umfasst die Reduzierung der genehmigten Einleitmenge in den Rhein von derzeit um 300.000 m³/a auf folgende Einleitmengen:

- Jahresschmutzwassermenge 3.700.000 m³/a
- Bzw. 2.120 m³/h
- Jahresniederschlagsmenge: 914.400 m³/a

3.2 Sachentscheidung

3.2.1 Formelle Voraussetzungen

3.2.1.1 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag bin ich nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) in Verbindung mit den Vorschriften der ZustVU zuständig.

3.2.1.2 Anwendbarkeit der IZÜV

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV gilt die IZÜV für die Erteilung von Erlaubnissen für Gewässerbenutzungen im Sinne von § 1 Abs. 2 IZÜV, die zu den Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV gehören.

Gewässerbenutzungen im Sinne dieser Verordnung sind Gewässerbenutzungen nach § 9 Abs. 1 Nummer 4 und Abs. 2 Nummer 2 des WHG. Bei der beabsichtigten Abwassereinleitung (Einleiten von Stoffen in ein Gewässer) handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG.

Industrieanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Unter § 3 der 4. BImSchV fallen Anlagen, die in Spalte „d“ des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Es handelt sich auf dem Betriebsgrundstück um eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV.

Das Warmbandwerk 4 ist eine Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr gemäß Nr. 3.6.1.1 der 4. BImSchV (Buchstaben G, E).

Somit ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV i. V. m. § 9 Abs. 1 Nummer 4 WHG i. V. m. § 3 der 4. BImSchV die IZÜV anzuwenden.

3.2.1.3 Zulassungsverfahren

Das Erlaubnisverfahren nach § 8 ff. WHG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV ist das Zulassungsverfahren zur Erteilung einer Erlaubnis oder einer Genehmigung nach den §§ 3 bis 6 durchzuführen, wenn mit

der Errichtung, dem Betrieb oder der wesentlichen Änderung einer Industrieanlage eine Gewässerbenutzung verbunden ist oder die Genehmigung einer Anlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt wird.

Am Standort sind diverse Umbauarbeiten an der Industrieanlage geplant. Die aktuell bestehende Gießwalzanlage soll in eine Stranggießanlage und ein Warmbandwerk umgebaut werden.

Das neue WBW 4 mit einer vorgesehenen Jahreskapazität von 3,8 Mio. t Warmband soll unter Nutzung der vorhandenen Walzstraße der GWA entstehen.

Diese wesentlichen Änderungen der Industrieanlage haben eine direkte Auswirkung auf die Erlaubnis. In dem vorliegenden Antrag wird gegenüber dem vorigen Erlaubnisbescheid eine um 300.000 m³/a reduzierte Abwassermenge beantragt.

3.2.1.3.1 Behördenbeteiligung

Im Erlaubnisverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörden und Stellen	Zuständigkeit
Sachgebiet 54.1	Gewässergüte
Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA Rhein)	Schifffahrt, Wasserstraßenüberwachung

3.2.1.3.2 Öffentlichkeitsverfahren

Aufgrund der Anwendung der IZÜV ist die Öffentlichkeit bei Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 des BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 – 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG zu beteiligen.

Grundsätzlich ist das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsverfahren) erforderlich, wenn nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV die Anlage, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist. Für das Warmbandwerk 4 ist die Nummer 3.6.1.1 ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgesehen. Entsprechend wurde die Öffentlichkeit beteiligt.

Das Vorhaben wurde am 06.10.2022 im Amtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Duisburg bekannt gemacht. Es erfolgte ebenfalls eine Pressemitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag lag in der Zeit vom 14.10.2022 bis einschließlich 14.11.2022 bei der

Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Duisburg zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 14.10.2022 bis einschließlich 14.12.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Nach meiner Einschätzung bedarf die erhobene Einwendung keiner Erörterung.

Daher findet der ursprünglich für den 31.01.2023, ab 10.00 Uhr im Auditorium des Bildungszentrums der thyssenkrupp Steel Europe AG, Franz-Lenze-Straße 70, 47166 Duisburg vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 19.01.2023 öffentlich bekannt gemacht.

3.2.2 Wasserrechtliche Begründung

3.2.2.1

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in Gewässer der Erlaubnis.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis zur Einleitung in ein Gewässer nur erteilt werden, wenn

- die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
- die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
- Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Erlaubnisgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Erlaubnisverfahren nach IZÜV und die wasserrechtlichen Vorschriften beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Erlaubnisvoraussetzungen nach § 57 Abs. 1 WHG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von den Anlagen keine weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen im Sinn des § 6 S.1 Nr. 9 IZÜV, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es werden

entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Gewässerveränderungen getroffen.

3.2.2.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

3.2.2.2.1 Stellungnahme des Sachgebietes 54.1

Sachgebiet 54.1 hat aus Sicht der Gewässergüte keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Erlaubnis.

Der Überwachungswertbereich für den pH-Wert von 6 - 9 wurde in den Änderungsbescheid mit der Nebenbestimmung 1.1.4.1 aufgenommen.

3.2.2.2.2 Stellungnahme des WSA Rhein

Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein hat gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung aus strom- und schifffahrtspolizeilicher Sicht keine Bedenken erhoben.

Die vorgeschlagenen Auflagen waren bereits im ursprünglichen Erlaubnisbescheid enthalten, sodass keine weiteren Änderungen erforderlich sind.

3.2.2.2.3 Ergebnis der öffentlichen Beteiligung

Verfahrensrelevante bzw. begründete grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht. Soweit um Aufnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen und Hinweisen in diesem Erlaubnisbescheid gebeten wurde, wurde diesen entsprochen.

3.2.2.3 Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 14.10.2022 bis einschließlich 14.12.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist eine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Herr Scharfenort hat mit E-Mail vom 16. Oktober 2022 im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 4 Abs. 1 IZÜV eine Einwendung gegen das Erlaubnisverfahren erhoben.

3.2.2.3.1

Der Einwender trägt vor, dass die Motive für die Einleitung in den Rhein primär die Einsparung von Abwassergebühren seien.

Richtig ist, dass die Antragstellerin für die Einleitung von Abwasser in den Rhein

keine Abwassergebühren zahlen würde. Allerdings würde für eine Einleitung in ein Gewässer eine Abwasserabgabe nach dem Abwasserabgabengesetz erhoben werden. Zudem fielen Aufwendungen für die Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Rhein an, die von der Antragstellerin zu tragen sind. Das Motiv der Kosteneinsparung ist hier nicht zutreffend.

3.2.2.3.2

Es wird ausgeführt, dass die Einleitung ökologisch bedenklich sei, da Wasser was direkt in den Rhein eingeleitet wird, schnell abfließe. Im Falle von Hochwasser erhöhe es die Wassermengen und könne der Tropfen sein, welcher den Rhein zur Flutung von Wohnbereichen bringe. Bei Hochwasser in Kombination von Starkregen dürfe keine Einleitung erfolgen.

Die beantragte Abwassereinleitung macht bei Einleitung der beantragten Höchstmengen rund 0,03 % des Abflusses des Rheins bei Mittelwasser (MQ) aus, und etwa 0,005 % bei Hochwasser (HQ100 = Bemessungshochwasser der Deiche). Eine Überflutung aufgrund der beantragten Einleitung ist daher nicht wahrscheinlich. Maßgeblich für eine Überflutung im Starkregenfall ist die Versiegelung von Flächen (industriell genutzten wie städtische Flächen gleichermaßen). Antragsgegenstand hier ist gerade nicht die weitere Flächenversiegelung bzw. der Anschluss weiterer Flächen an die Einleitungsstelle. Für die Hochwassersituation am Rhein ist es weiterhin nicht erheblich, ob die in Rede stehende Abwassermenge über die Direkteinleitung der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg-Bruckhausen oder über die Einleitung in das Kanalnetz mit anschließender Direkteinleitung der Emschergenossenschaft erfolgt.

3.2.2.3.3

Weiterhin habe die Firma sicherlich Bedarf an Grundwasser für das Werk und zudem an Trinkwasser für Klospülung.

Die Entnahme von Grundwasser ist nicht Gegenstand dieses Erlaubnisverfahrens. Daher ist dieser Einwand nicht zu berücksichtigen. Zudem ändert sich der Wasserbedarf im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens „Warmbandwerk 4“ der Antragstellerin nicht wesentlich. Der Verbrauch von Trinkwasser für sanitäre Zwecke ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Erlaubnisverfahrens.

3.2.2.3.4

Gerade vor dem Hintergrund zunehmender Dürren dürfe das Wasser nicht eingeleitet werden, sondern sei nachhaltig im Werk zu nutzen oder für die Bewässerung im Umfeld einzusetzen.

Die Forderung einer wassersparenden Produktion ist eine allgemeine Anforderung der Abwasserverordnung an die Einleitung und wird im Verfahren durch mich geprüft. Die mehrfache Wasserwiederverwendung in verschiedenen Betriebs- und Kühlwasserkreisläufen ist bereits seit langem in der Stahlindustrie üblich und Stand der Technik. Auch im vorliegenden Fall geht die Wasserwiederverwendung bzw. Wassereinsparung aus den detaillierten Verfahrensbeschreibungen und Fließbildern hervor. Für eine Bewässerung im Umfeld mit Abwasser gibt es eine EU-Verordnung (Verordnung 2020/741 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung). Sie wird am 26. Juni 2023 ihre Gültigkeit erlangen. Diese sieht aber vor allem die Wiederverwendung von häuslichem Abwasser vor, da hier die weitergehende Wasseraufbereitung für eine Bewässerung (bis hin zur Desinfektion) mit weniger Aufwand durchzuführen ist. Eine Wiederverwendung von Produktionsabwässern der Stahlindustrie zur Bewässerung ist derzeit rechtlich nicht vorgesehen.

3.2.2.3.5

Die Grundwasservorräte müssen aufgefüllt werden auch um den Wasserspiegel im Rhein zu stützen, je mehr entnommen und schnell abgeleitet wird, desto stärker würde das Grundwasser belastet und dies verstöße gegen die WRRL. Hierbei sei die Gesamtmenge der Entnahmen und Versiegelungen zu bewerten, die längst kritische Werte erreicht habe. Zwar würde in Duisburg derzeit kein Trinkwasser gewonnen, primär wegen der Altlasten, dass hieße aber nicht, dass es nicht dennoch notwendig werden könne.

Die Versickerung des einzuleitenden Abwassers in das Grundwasser ist aufgrund rechtlicher Vorgaben (Grundwasserverordnung) und des großen Platzbedarfs an unbelasteter Fläche für eine Versickerungsanlage nicht möglich. Durch die Wiederverwendung von Betriebs- und Kreislaufwässern und der Nutzung von Niederschlagswasser in den Wasserkreisläufen ist eine sparsame grundwasserschonende Betriebsweise im Werk Bruckhausen gewährleistet. Zudem bietet das für die Grundwasserförderung erhobene Wasserentnahmeentgelt der Antragstellerin finanzielle Anreize, weitere Einsparmaßnahmen vorzunehmen.

Wassersparende Maßnahmen werden von mir regelmäßig im Rahmen der Überwachung und bei Zulassungsverfahren auf den Prüfstand gestellt. Hierbei gilt es verschiedene Aspekte gegeneinander abzuwägen (bspw. Produktqualitäten, Gesundheitsschutz (Legionellen), Wartungsaufwände und Chemikalienverbräuche).

3.2.2.4 Ermessen und Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Nach § 12 Absatz 1 WHG ist die wasserrechtliche Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Schädliche Gewässerveränderungen sind Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere den Schutz des Grundwassers, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Im vorliegenden Fall sind solche schädlichen Gewässerveränderungen nicht zu erwarten, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Erlaubnisbescheides eingehalten werden.

Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben (andere) Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen ebenfalls nicht vor.

Da ein zwingender Versagungsgrund nach § 12 Absatz 1 WHG im vorliegenden Fall nicht gegeben ist, steht die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen).

In Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens, das heißt unter Berücksichtigung einer allgemeinwohl- und gewässerverträglichen Beseitigung in Abwägung der widerstreitenden Argumente, wird dem Antrag unter Einhaltung der Nebenbestimmungen stattgegeben.

Im Rahmen meiner Ermessensausübung wurde das Interesse der Unternehmerin an der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Vorhaben gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnte. Hierbei wurde überprüft, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass die wasserrechtliche Erlaubnis antragsgemäß erteilt werden konnte.

Die Prüfung im Rahmen des Verfahrens ergab, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis bei Beachtung dieses Bescheides erfüllt werden. Gründe für eine Versagung der Erlaubnis sind nicht erkennbar.

Diese Erlaubnis wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7, 8a BImSchG im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekanntgemacht.

4. Kostenentscheidung

4.1 Festsetzung

Für die Entscheidung über die Änderung der Erlaubnis (§§ 8, 13 Absatz 1 WHG), setze ich gemäß §§ 2 und 14 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) sowie § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) in Verbindung mit der Tarifstellen 28.0.1 und 28.1.1.5 des Allgemeinen Gebührentarifs eine Gebühr in Höhe von

3.220,- Euro

fest. Auslagen sind nicht entstanden.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats unter Angabe des Kassenz Zeichens

7331200002435387

an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

Helaba (Landesbank Hessen-Thüringen)

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDDE33

Zusätzlich darf ich darauf hinweisen, dass ohne die genaue Übertragung des Kassenz Zeichens eine Buchung nicht möglich ist. Nach Fristversäumnis kann der Betrag im Verwaltungsverfahren eingezogen werden.

Gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bin ich bei verspäteter Zahlung gehalten, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50,- € abgerundet) zu erheben.

4.2 Begründung

Die Gebühr für die Entscheidung über eine Änderung einer Erlaubnis ist nach Tarifstelle 28.1.1.5 nach Zeitaufwand zu berechnen. Dabei sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Die anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet und die Auslagen (zum Beispiel Reisekosten, Materialkosten), soweit diese nicht bereits in die Berechnung der Stundensätze eingeflossen sind, gesondert berechnet.

Der angefallene Zeitaufwand und die sich daraus zu errechnende Gebühr betragen:

Tarifstelle 28.1.1.5	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr gesamt
	LG 2.2	LG 2.1	LG 1.2	
	(84 € je Stunde)	(70 € je Stunde)	(61 € je Stunde)	

Stunden	5	40	0	
Gebühr				3.220,00 €

LG 1.2: Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst

LG 2.1: Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst

LG 2.2: Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erheben. Die Klage ist schriftlich zu richten an das

Verwaltungsgericht Düsseldorf

Bastionstraße 39

40213 Düsseldorf

oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Sollte die Frist durch das Verschulden einer/eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

6. Hinweis

Diese Kurzfassung enthält den Änderungsbescheid sowie die zugehörigen Überwachungswerte.

In der Ihnen elektronisch zur Verfügung gestellten Fassung wird zu Ihrer Information ein Ausdruck Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis in der nach Bestandskraft des Änderungsbescheides geltenden Fassung beigelegt.

Ich weise darauf hin, dass Rechtsmittel nur gegen diesen Änderungsbescheid eingelegt werden können, nicht gegen die übrigen Festlegungen des Erlaubnisbescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Chilla)

Wasserrechtliche Erlaubnis in der nach Bestandskraft des Änderungsbescheides geltenden Fassung:

Erlaubnisbescheid

vom 25.09.2013 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 24.03.2023

1. Tenor

Der Firma

Thyssen Krupp Steel Europe AG
v. d. d. Vorstand
Kaiser- Wilhelm Str. 100
47161 Duisburg

(nachfolgend Unternehmerin genannt)

wird hiermit die Erlaubnis erteilt, Abwasser aus dem Werk Bruckhausen, gemäß den nachstehenden Anforderungen in den Rhein einzuleiten.

2. Rechtsgrundlagen

- §§ 8, 9, 10, 12, 13, 18 und 57 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- § 100 WHG in Verbindung mit § 140 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (SGV. NRW. 77) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU), veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11.12.2007 (SGV. NRW. 282),
- § 69 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114),
- § 23 Abs. 1 Ziffer 3 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108),
- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Art. 2d des Gesetzes vom 18.12.2002 (GV. NRW. 2003 S. 24/SGV. NRW. 2011),
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011),

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

3. Zweck der Einleitung

Die Einleitung dient der Beseitigung des im Werk Bruckhausen anfallenden Produktionsabwassers, Kühlwassers und Niederschlagswassers. Es stammt aus den folgenden nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen:

- Oxygenstahlwerk 1
- Brammenzurichtung
- Warmbandwerk 1
- Warmbandwerk 4
- Kaltwalzwerk 1
- Feuerbeschichtungsanlage 1 (FBA 1)

- sowie der zugehörigen Nebenanlagen.

Außerdem wird Abwasser aus der nach § 1 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) genehmigungsbedürftigen Anlage "Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA)" eingeleitet.

Nähere Angaben sind unter Ziffer 5 zu finden.

4. Dauer der Erlaubnis

Diese Erlaubnis ist gültig bis zum 30.09.2033.

5. Angaben zu Einleitungsstellen

5.1 Einleitungsstellen-Nr.: 002178026

5.1.1 Lage der Einleitungsstelle

Bezeichnung:	ThyssenKrupp Steel AG, Werk Bruckhausen
Gemeindename:	Duisburg
Gemeindekennzahl:	5112000
Gewässerkennzahl:	2
Gewässername:	Rhein
Gewässername Alias:	
Einleitung in:	Stationiertes Gewässer
Flussgebietskennzahl:	2771331
Stationierung:	788.994,957 km
ETRS89/UTM-Zone-32N -Koordinaten:	
Ostwert:	342.002
Nordwert:	5.707.753
Bez. im Lageplan:	

5.1.2 Art des eingeleiteten Abwassers

Diese Einleitungsstelle dient der Einleitung von:

- Niederschlagswasser von 51 ha befestigter Fläche
- Produktionsabwasser
- Kühlwasser

5.1.3 Art der Einleitung

Die Einleitung erfolgt vom rechten Ufer über Mittelwasser mit natürlichem Gefälle durch offenes Gerinne .

6. Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit

6.1

Für das Abwasser, das über die Einleitungsstelle/n eingeleitet wird, werden die aus der Anlage dieses Bescheides ersichtlichen Überwachungswerte (ÜW) festgesetzt. Sie sind an den Probenahmestellen

- "Ablauf Kreislaufwasserbehandlungsanlage Nord (KWBA)" (Messstellen-Nr.: 002178026/01)
- "Ablauf Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA)" (Messstellen-Nr.: 002178026/02)
- "Ablauf Zentrale Wasserwirtschaft" (Messstellen-Nr.: 002178026/03)

einzuhalten. Die in der Anlage dieses Bescheides festgesetzten Parameter werden nach den in der jeweils gültigen Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung genannten Analyse- und Messverfahren bestimmt. Die "Allgemeinen Verfahren" sowie die "Hinweise und Erläuterungen" der Anlage zu § 4 sind zu beachten. Die Anlage mit den Überwachungswerten und der Regelung der Selbstüberwachung ist Bestandteil dieses Bescheides.

6.2

Die Überwachungswerte sind einzuhalten. Ist ein Überwachungswert nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der staatlichen Überwachung nicht eingehalten, so gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Überwachungswert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Diese Ausgleichsregelung (AR: 4 aus 5 + 100%) gilt, soweit in der Anlage dieses Bescheides nichts anderes festgelegt worden ist.

6.3

Die Überwachungswerte für die Abwasservolumenströme sind ständig einzuhalten. Die unter Ziffer 7.1.1 genannte zulässige 10 %ige Ungenauigkeit des Messsystems ist in der Festsetzung dieser Werte bereits enthalten.

6.4

Probenahmeart ist, soweit in der Anlage dieses Bescheides nicht anders angegeben, die qualifizierte Stichprobe. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen und gemischt werden.

6.5

Der Wert für den Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) gilt unter Beachtung der Ziffer 6.2 auch als eingehalten, wenn der vierfache Wert des gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffs (TOC), bestimmt in Milligramm je Liter, diesen Wert nicht überschreitet.

6.6

Der festgesetzte Wert für die Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Algen und Leuchtbakterien nach den Nummern 401 bis 404 der Anlage zu § 4 der AbwV gilt nach Maßgabe der Ziffer 6.2 des Bescheides auch als eingehalten, wenn die Überschreitung dieses festgesetzten Wertes auf dem Gehalt an Sulfat und Chlorid beruht. Der Verdünnungsfaktor erhöht sich in diesen Fällen um die Summe der Konzentrationen von Chlorid und Sulfat im Abwasser, ausgedrückt in Gramm pro Liter, geteilt durch den organismus-spezifischen Wert x . Entspricht der Quotient nicht einem Verdünnungsfaktor der im Bestimmungsverfahren festgesetzten Verdünnungsfolge, so gilt der nächsthöhere Verdünnungsfaktor. Bei der Bestimmung der Giftigkeit ist für x beim Fischei der Wert 3, bei Daphnien der Wert 2, bei Algen der Wert 0,7 und bei Leuchtbakterien der Wert 15 einzusetzen.

6.7

Das eingeleitete Abwasser darf mit Ausnahme von Phosphonaten und Polycarboxylaten keine organischen Komplexbildner aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80% entsprechend der Nummer 406 der Anlage "Analysen- und Messverfahren" zu § 4 der Abwasserverordnung nicht erreichen. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen dürfen im Abwasser nicht enthalten sein. Im Abwasser dürfen mikrobizide Wirkstoffe mit Ausnahme von Wasserstoffperoxid und Ozon nur nach Durchführung einer Stoßbehandlung enthalten sein. Diese Anforderungen gelten als eingehalten, wenn alle eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und Herstellerangaben vorliegen, nach denen diese Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen nicht enthalten sind.

6.8

Alle abwasserrelevanten Betriebs- und Hilfsstoffe, die den Kühlwässern oder den sonstigen Abwässern zur Konditionierung bzw. zur Behandlung zugegeben werden, sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Die wesentliche Änderung dieser Stoffe ist mir vorab anzuzeigen.

6.9

Das Abwasser der Wäscherei der Firma HTS Deutschland GmbH & Co. KG ist zukünftig einer vollbiologischen Behandlungsstufe zuzuführen, z. B. der Kläranlage "Alte Emscher". Bis zum 31.12.2013 ist ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 59 WHG zu stellen. Falls die Notwendigkeit besteht, eine Abwasservorbehandlung zu errichten, ist ein entsprechender Antrag gemäß § 57 Abs. 2 LWG zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage mit vorzulegen. Der Umschluss des Abwassers hat gemäß der Frist in der Indirekteinleitergenehmigung zu erfolgen.

6.10

Das behandelte Abwasser der ZABA (Stoffstrom 9.21) darf nicht zur Schlackenkühlung eingesetzt werden.

6.11

Die hiermit erlaubte Abwassereinleitung fällt unter den Anwendungsbereich der BVT-Merkblätter „Eisen- und Stahlerzeugung“ und "Stahlverarbeitung" und der dazu veröffentlichten Schlussfolgerungen.

6.12 Abwasserbehandlungsanlagen

6.12.1 Abwasserbehandlungsanlage "ZABA"

Messstellen-Nr.: 002178026/02

Gemarkung: Hamborn

Flur: 253

Flurstück: 145

Ostwert: 342450

Nordwert: 5707522

6.12.2 Abwasserbehandlungsanlage "Neutra Kaltbandwerk 1"

Gemarkung: Hamborn

Flur: 245

Flurstück: 32

Ostwert: 343221

Nordwert: 5707743

7. Nebenbestimmungen

7.1 Behördliche Überwachung

Zur Durchführung der behördlichen Abwasserüberwachung gemäß § 101 WHG in Verbindung mit den §§ 93 und 94 LWG und § 6 AbwAG NRW hat die Unternehmerin an den Mess- und Probenahmestellen

- "Ablauf Kreislaufwasserbehandlungsanlage Nord (KWBA)" (Messstellen-Nr.: 002178026/01),
- "Ablauf Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA)" (Messstellen-Nr.: 002178026/02),
- "Ablauf Zentrale Wasserwirtschaft" (Messstellen-Nr.: 002178026/03),

folgende Voraussetzungen zu gewährleisten:

7.1.1

An den Messstellen

- "Ablauf Kreislaufwasserbehandlungsanlage Nord (KWBA)" (Messstellen-Nr.: 002178026/01),
- "Ablauf Zentrale Abwasserbehandlungsanlage (ZABA)" (Messstellen-Nr.: 002178026/02),
- "Ablauf Zentrale Wasserwirtschaft" (Messstellen-Nr.: 002178026/03),

ist der Abwasserdurchfluss jeweils mit einem Durchflussmessgerät kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die Messeinrichtung muss einen Integrator enthalten, an dem jederzeit der der festgesetzten Zeitspanne zuzuordnende Volumenstrom abgelesen werden kann. Zur Durchführung der Messung ist ein den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Messsystem einzusetzen. Der Messbereich muss die zu erwartenden Schwankungen des Abwasservolumenstroms umfassen. Dabei darf die Abweichung des angezeigten Messwertes vom tatsächlichen Wert nicht mehr als 10 % betragen, sofern der Volumenstrom 10 % des einzuhaltenden Höchstwertes übersteigt.

7.1.2

Bei Einbau, Betrieb und Nachkontrolle der Messsysteme sind die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Vorschriften und die zur Sicherheit der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen einzuhalten.

7.1.3

An jeder Probenahmestelle ist ein ausreichender, repräsentativer Abwasserteilstrom zur Verfügung zu stellen, der von den Probenahmegeräten der behördlichen Überwachungsdienste übernommen werden kann.

7.1.4

Die Ausgestaltung der Mengenness- und Probenahmestellen ist mit mir abzustimmen. Die Mengenness- und Probenahmestellen sowie die jeweiligen Einleitungsstellen sind dabei in einen Plan einzutragen und mir in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

7.2 Selbstüberwachung

7.2.1

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 WHG und gemäß § 59 LWG Menge und Qualität des Abwassers auf ihre Kosten zu untersuchen. Der Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen sind in der Anlage dieses Bescheides festgelegt. Das Abwasser ist an unterschiedlichen Tagen und zu wechselnden Tageszeiten zu untersuchen.

7.2.2

Im Rahmen der Selbstüberwachung ist stets der mit der Probenahme korrespondierende Abwasservolumenstrom zu bestimmen.

7.2.3

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, die im Rahmen der Selbstüberwachung zusätzlich geforderten Parameter als einzuhaltende Überwachungswerte zu bestimmen, wenn die Ergebnisse der amtlichen Überwachung oder der Selbstüberwachung hierzu Anlass geben.

7.2.4

Die Untersuchungsergebnisse im Rahmen der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre aufzubewahren. Sie sind mir jeweils zum 31.03. eines Jahres vorzugsweise auf elektronischem Weg an die E-Mail-Adresse Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de unaufgefordert vorzulegen (Jahresbericht). Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass Überwachungswerte nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 AbwV (sogenannte „4 aus 5 + 100%-Regelung“) nicht als eingehalten gelten, ist mir dies unabhängig von der o. g. regelmäßigen Vorlage unverzüglich mitzuteilen. Mit der Mitteilung sind auch das Ergebnis einer Ursachenermittlung und die Vorgehensweise zur zukünftigen Vermeidung darzulegen (siehe auch Ziffer 7.4.7 zur Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht).

7.3 Überprüfung der Messeinrichtungen

Sämtliche Messeinrichtungen müssen spätestens alle drei Jahre auf ihre Messgenauigkeit hin überprüft und ggf. instandgesetzt werden. Über die Überprüfung und ggf. notwendige Instandsetzung ist eine Bescheinigung zum Betriebstagebuch zu nehmen. Sofern laut Herstellerangaben andere Überprüfungsintervalle vorgeschrieben sind, sind mir diese Intervalle mitzuteilen und einzuhalten.

7.4 Betrieb der Anlagen

7.4.1

Die Unternehmerin hat die Anlagen zur Gewässerbenutzung entsprechend dem die Einleitung erlaubenden Bescheid, der DIN-Vorschriften und der Regeln der Technik (zu errichten und) zu betreiben.

7.4.2

Alle abwasserführenden Systeme sind sachgemäß zu betreiben und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Einzelheiten werden durch eine Betriebsanweisung geregelt, die von der Unternehmerin innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung dieses Bescheides mit mir abzustimmen ist. In die Betriebsanweisung sind auch abwasserrelevante Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb der Kühlkreisläufe und der Dampferzeugung (Dosierung, Abschlammung, Analytik) aufzunehmen.

7.4.3

Die missbräuchliche Benutzung einer Umlaufleitung unter Umgehung der Abwasserbehandlungsanlagen, der Mengenmess- und Probenahmestellen bzw. der Auslaufeinrichtungen ist auszuschließen.

7.4.4

In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidefreundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen. Abscheidefreundlich im Sinne dieses Anhangs sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d.h. die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren. Hochdruckreiniger sind mit einem Waschwasserdruck nicht über 6 MPa (60 bar) und einer Waschwassertemperatur nicht über 60 °C zu betreiben.

7.4.5

Für die Abscheideranlagen "Mechanischen Hauptwerkstatt" und "Waschhalle Elektrohauptwerkstatt" ist mir nach der fünfjährlichen Generalinspektion gemäß DIN 1999-100, in der jeweils geltenden Fassung, der Generalinspektionsbericht auf Anforderung vorzulegen.

7.4.6

Die Dreikammergrube der Trafoentwässerung der 110 kV-Umspannanlage ist in fünfjährlichen Abständen einer Generalinspektion, in Anlehnung an die DIN 1999-100, in der jeweils geltenden Fassung, zu unterziehen. Bei der Wasserstandsprüfung ist abweichend ein Nullverlust nachzuweisen. Der Prüfnachweis ist mir auf Anforderung vorzulegen.

7.4.7

Auf die Sofortmeldungs-/Unterrichtungspflicht sowie die Pflicht, bei Betriebsstörungen die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Gewässers zu treffen und Wiederholungen zu vermeiden (§ 56 Abs. 2 LWG, § 24 Abs.2 AwSV) sowie die Aufzeichnungspflicht gemäß § 59 LWG weise ich hin. Entsprechende Mitteilungen sind vorzulegen unter der Adresse "Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de".

Auf weitergehende Mitteilungspflichten (z. B. Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) wird hingewiesen.

7.5 Gewässerschutzbeauftragter

Die Unternehmerin hat eine/n Gewässerschutzbeauftragte/n zu benennen, die/der den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen und die Einhaltung der Nebenbestimmungen, Auflagen und Bedingungen, überwacht und etwaige Mängel und Verstöße der Betriebsleitung sofort mitteilt. Die Betriebsleitung ist dafür verantwortlich, dass alle durch ihre/n Gewässerschutzbeauftragte/n oder bei den behördlichen Kontrollen festgestellten Mängel unverzüglich behoben werden.

7.6 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die von ihr intern ermittelten Untersuchungsergebnisse, einschließlich der selbsttätig registrierten Messdaten, einzutragen sind. Das Betriebstagebuch ist jederzeit zur Einsichtnahme durch mich bereitzuhalten. Die Eintragungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

7.7 Schutz gegen Auswirkungen von Betriebsstörungen und Bränden

7.7.1

Es sind alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass bei Betriebsstörungen und betrieblichen Havarien sowie sonstigen Schadensfällen (z.B. Brandfall) zusätzliche Abwasserbelastungen bzw. Gewässerverunreinigungen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Die Unternehmerin hat insbesondere zu gewährleisten, dass infolge einer Betriebsstörung verunreinigtes Kühl- und Prozesswasser sowie Löschwasser durch Auffangvorrichtungen aufgefangen werden kann, damit eine Gewässerverunreinigung vermieden wird. Sie hat unverzüglich zu überprüfen, ob und inwieweit diese Anforderungen erfüllt werden und mir das Ergebnis der Überprüfung in Form eines zusammengefassten Berichts spätestens ein Jahr nach Zustellung dieses Bescheides vorzulegen.

7.7.2

Für den Betrieb, die Unterhaltung, die Kontrolle und die Wartung der Anlagen zur Gewässerbenutzung ist in ausreichender Zahl Personal einzusetzen, das eine geeignete Vorbildung besitzt. Das Personal ist mit der Funktionsweise der abwasserrelevanten Anlagen umfassend vertraut zu machen. Im Rahmen von Betriebsanweisungen ist das Betreiberpersonal dazu zu verpflichten, die Bestimmungen dieses Bescheides, sofern sie den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Personals berühren, zu beachten. Dem betroffenen Personal sind die Bestimmungen dieses Bescheides bekanntzugeben.

7.8 Nebenbestimmungen zum Schutz des Rheins als Wasserstraße

7.8.1

Schlamm, Rechengut und sonstige Stoffe, die bei der Reinigung und Wartung der Anlagen anfallen, dürfen nicht in die Wasserstraße eingebracht und nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes des Rheins gelagert werden.

7.8.2

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, dass der Unternehmerin die nachweisbaren anteiligen Kosten, die der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) unterhalb der Einleitungsstellen durch ihre Abwassereinleitungen entstehen (z.B. erhöhte Baggerkosten, erhöhte Kosten für die Beseitigung des kontaminierten Baggermaterials) gemäß § 13 Abs.2 Nr.4 WHG auferlegt werden.

7.8.3

Bei dem Betrieb des Einleitungsbauwerkes darf die Einleitungsgeschwindigkeit von $V = 1,50 \text{ m/s}$ nicht überschritten werden.

7.8.4

Ist die Erlaubnis durch Widerruf oder aus anderen Gründe erloschen, so hat der Unternehmer auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes in einer ihm gesetzten Frist auf seine Kosten das Einleitungsbauwerk ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

7.8.5

Die Unternehmerin hat jede betriebliche Änderung der Einleitungsbauwerke dem Wasserschifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.

7.9 Wasserrechtliche Regelungen für Stoßbehandlungen von Kühlkreisläufen und sonstigen Wasserkreisläufen mit Bioziden

7.9.1

Der Einsatz von Bioziden in Kühl- oder Kreislaufwasserkreisläufen z. B. bei plötzlicher starker Legionellenvermehrung, der in dieser Erlaubnis entweder bisher nicht vorgesehen war oder welcher abweichend von der erlaubten Fahrweise erfolgt, ist mir vor Beginn der Behandlung anzuzeigen.

7.9.2

Das eingesetzte Biozid muss bzw. die eingesetzten Biozide müssen den Allgemeinen Anforderungen gemäß Anhang 31 der AbwV entsprechen; hierzu sind Herstellerangaben oder entsprechende Sicherheitsdatenblätter vorzuhalten, die dieses bestätigen.

7.9.3

Der Beginn und die Beendigung der Maßnahme sind mir anzuzeigen.

7.9.4

Während der Hygienisierung/Bioziddosierung ist keine Abflutung aus dem Kühlsystem in die Abwasserleitungen und -kanäle gestattet.

Die Abflutung darf erst dann wieder geöffnet werden, wenn folgende Grenzwerte unterschritten sind:

404 Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) in der Originalprobe: 12

302 Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid: 0,5 mg/l

337 Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor: 0,3 mg/l

Probenahme: Stichprobe; Analyseverfahren entspr. Anlage 1 zu § 4 der AbwV.

7.9.5

Die Einhaltung der Anforderungen ist analytisch nachzuweisen, sofern der Nachweis nicht durch andere Nachweise (wie Abklingkurven), die in der Betriebsanweisung festgelegt werden, erfolgen kann. Der Parameter G_L ist nur beim Einsatz nicht-oxidierender Biozide nachzuweisen.

7.9.6

Bei den Untersuchungen des Kreislaufwassers ist jeweils der Zeitpunkt der Probenahme bezogen auf den Zeitpunkt der Stoßbehandlung zu vermerken.

7.9.7

Vor dem Einsatz von Bioziden, der in dieser Erlaubnis bisher nicht vorgesehen war oder abweichend von der erlaubten Fahrweise erfolgt, ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. In die Betriebsanweisung sind abwasserrelevante Regelungen zum ordnungsgemäßen Betrieb des Kreislaufs (wie Dosierung von Konditionierungsmitteln und Bioziden, Abschlammung, Analytik, Schließung der Abschlammung während des Biozideinsatzes) aufzunehmen.

7.9.8

Für den Einsatz von Bioziden, der in dieser Erlaubnis bisher nicht vorgesehen war oder abweichend von der erlaubten Fahrweise erfolgt, ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die ermittelten Untersuchungsergebnisse und alle besonderen Betriebszustände sowie die sonstigen vorzunehmenden Eintragungen zu vermerken sind.

7.9.9

Nach Beendigung der Maßnahme ist mir ein zusammenfassender Bericht mit den abwasserrelevanten Feststellungen über den Verlauf vorzulegen.

7.9.10

Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, weitere Untersuchungen des abgeleiteten Abwassers zu fordern. Weitere Anforderungen an die Untersuchungen z. B. gemäß 42. BImSchV werden durch diese Erlaubnis nicht geregelt.

7.9.11

Alle Mitteilungen sind per E-Mail an Dez54.Industrieabwasser@brd.nrw.de zu richten.

7.10 Allgemeine Nebenbestimmungen

7.10.1

Der Erlaubnisbescheid und sämtliche mit ihm im Zusammenhang stehenden Unterlagen sind bis zum Ablauf von drei Jahren nach Erlöschen dieser Erlaubnis aufzubewahren.

7.10.2

Die Erlaubnis erlischt unbeschadet Abschnitt 3, wenn mit der erlaubten Benutzung nicht innerhalb von drei Jahren nach Bescheiderteilung begonnen worden ist, die erlaubte Benutzung drei Jahre nicht ausgeübt worden ist, im Falle der Beseitigung oder Zerstörung der Anlagen zur Gewässerbenutzung diese nicht binnen eines Jahres wieder erstellt worden sind.

7.10.3

Bei einem Wechsel des Eigentums an den Gewässerbenutzungsanlagen findet eine Überprüfung der Erlaubnis statt. Der Eigentumswechsel ist mir daher unverzüglich anzuzeigen.

7.10.4

Wesentliche Änderungen der diesem Bescheid zugrundeliegenden Betriebseinheiten durch Produktionsänderungen, Erweiterung, Stilllegung und Neuerrichtung von Betrieben, die für die Menge und Qualität des Abwassers Bedeutung haben könnten, sind mir vor der Durchführung dieser Maßnahmen mitzuteilen. Dabei sind die durch diese Maßnahmen zu erwartenden mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen auf die Zusammensetzung des Abwassers anzugeben. Gleiches gilt für Änderungen in der Vorbehandlung oder Ableitung des Abwassers. Soweit erforderlich sind gleichzeitig mit der o.g. Mitteilung entsprechende Unterlagen zur Aktualisierung des Abwasserkatasters vorzulegen.

7.10.5

Der Beginn von Sanierungs- und Ausbauarbeiten an den Anlagen zur Gewässerbenutzung sind mir jeweils mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Die Beendigung ist anzuzeigen.

7.11 Jahresschmutzwassermenge

Die Festsetzung der Jahresschmutzwassermenge wird mindestens einmal in fünf Jahren überprüft, das nächste Mal bei der Bescheidneuerteilung 2028. Die Unternehmerin hat die Jahresschmutzwassermenge entsprechend der in dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) vom 23.10.2017 - IV-7-031 003 0101- (MBI. NRW. 2017 S. 977/SMBI NRW 772) - in der zur Zeit gültigen Fassung - festgelegten Methode zu ermitteln und mir im Rahmen der Neubeantragung der Erlaubnis mit den dabei zugrunde gelegten Messergebnissen und Daten sowie die Jahresschmutzwassermengen der vorangegangenen 3 Jahre mitzuteilen.

8. Hinweise

8.1

Diese Erlaubnis ist gemäß § 18 WHG widerruflich.

8.2

Die Erlaubnis kann gemäß § 13 Abs. 1 WHG nachträglich sowie zum Zweck der Vermeidung oder des Ausgleichs nachteiliger Wirkungen für andere mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden.

8.3

Die Erlaubnis befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

8.4

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 36 WHG in Verbindung mit § 25 Abs. 3 LWG bei Änderung der Gewässerbenutzungsanlagen wird hingewiesen. Wesentliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen einer neuen Erlaubnis.

8.5

Für die Bestellung und Aufgaben der/des Gewässerschutzbeauftragten sowie die entsprechenden Pflichten der Unternehmerin gelten die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 WHG.

8.6

Etwaige abwasserabgabenrechtliche Konsequenzen eines im Verfahren geänderten Wasserrechts nach Maßgabe des AbwAG teilt Ihnen die zuständige Stelle mit dem entsprechenden Abgabebescheid mit.

8.7

Auf die Bußgeldbestimmungen nach § 103 WHG und § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches wird hingewiesen.

8.8

Änderungen von Menge und Beschaffenheit des Abwassers, die über das hier erlaubte Maß hinausgehen, bedürfen einer neuen Einleitungserlaubnis.

8.9

Auf die Pflichten der Unternehmerin gemäß § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

8.10

Die Erlaubnis ergeht nur nach wasserrechtlichen Vorschriften. Nach anderen Gesetzen erforderliche Gestattungen, etwa nach Abfallrecht, werden davon nicht erfasst.

8.11

Sofern eine Nutzung des Gewässers über den erlaubten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, sollte mir mindestens sechs Monate vor Ende des erlaubten Nutzungszeitraums ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden.

8.12

Ich weise gemäß Art. 13 Abs. 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) darauf hin, dass diese Erlaubnis im Wasserbuch nach § 87 Abs. 2 WHG eingetragen wird.

8.13

Auf die Mitteilungspflicht des Kanalnetzbetreibers nach § 58 Abs. 2 LWG wird hingewiesen.

8.14

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung und der jeweils einschlägigen Anhänge, die in den jeweils einschlägigen Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den jeweils einschlägigen Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte vom Einleiter ab sofort einzuhalten sind, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind (Direktwirkung von Anforderungen).

9. Verweise auf Anlagen und Unterlagen

- Antragsunterlagen vom 31.10.2012
- Antragsformular
- Erläuterungsbericht
- Deutsche Grundkarte Nr. 4506
- Orientierungsplan
- Übersichtspläne
- Katasterpläne
- Kanalplan
- Angaben zur Abwassermenge und Qualität
- Maßnahmen zum Schutz gegen Betriebsstörungen
- Sicherheitsdatenblätter
- Abwasserkataster

Änderungsverfahren

- Antragsschreiben (2 Seiten)
- Antragsformular (5 Seiten)
- Angaben zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (2 Seiten)
- Erläuterungsbericht (10 Seiten)
- Übersichtsplan
- Plan Werksbereich Bruckhausen
- Übersichtsplan Betriebseinheiten
- Abwasserkataster
 - Allgemeine Angaben und Fließschemata (4 Seiten)
 - BE 1: Oxygenstahlwerk mit Stranggießanlage 3 und 4 (13 Seiten)
 - BE 2: Warmbandwerk 4 (8 Seiten)

- BE 3: Warmbandwerk 1 (11 Seiten)
 - BE 4: Blockbrammenstraße 2 (8 Seiten)
 - BE 5: Reserveteillager (3 Seiten)
 - BE 6.1: KWBA Kläranlage Nord (9 Seiten)
 - BE 6.2: Zentrale Wasserwirtschaft (22 Seiten)
 - BE 7: Kaltbandwerk 1 (24 Seiten)
 - BE 8: Elektrolytische Bandbeschichtungsanlage 1 (2 Seiten)
 - BE 9: ZABA (7 Seiten)
 - BE 10: Feuerverzinkungsanlage (8 Seiten)
 - BE 11: Technischer Service und Energie (11 Seiten)
 - BE 12: Nebengebäude (3 Seiten)
-
- Entwässerungsplan
 - Abwassermenge und -qualität (7 Seiten)
 - Einleitungssituation (6 Seiten)
 - Übersichtsplan Einleitungsstelle
 - Nichttechnische Zusammenfassung (12 Seiten)
 - Maßnahmen zum Schutz gegen Betriebsstörungen (3 Seiten)
 - Übersicht Sicherheitsdatenblätter (2 Seiten)

10. Begründung

siehe Änderungsbescheid.

11. Kostenentscheidung

siehe Änderungsbescheid.

12. Rechtsbehelfsbelehrung

siehe Änderungsbescheid.

Anlage 1

Festlegung der Jahresschmutzwassermenge, der Volumenströme, der Überwachungswerte und der Selbstüberwachung.

Einleitungsstellen-Nr.: 002178026

ThyssenKrupp Steel AG, Werk Bruckhausen

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 01

thyssenkrupp Steel AG Werk Bruckhausen , Ablauf Kreislaufwasserbehandlung (KWBA)

East: 342.541, North: 5.707.653

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung
Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
29	Eisen- und Stahlerzeugung

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Jahresschmutzwassermenge	1.500.000	m ³			

Volumenstrom

	Wert	Einheit	Gültig ab *)	Gültig bis **)	bes. Festlegung
Abwasser	750	m ³ /0,5h	30.09.2013		

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab ^{*)}	bis ^{**)}
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		0,5	mg/l	B	III			
206	Blei in der Originalprobe		0,05	mg/l	B	III		30.09.2013	
209	Chrom in der Originalprobe		0,05	mg/l	B	III		30.09.2013	
214	Nickel in der Originalprobe		0,05	mg/l	B	III		30.09.2013	
219	Zink in der Originalprobe		2	mg/l	B	III		30.09.2013	
212	Eisen in der Originalprobe		5	mg/l	B	III		30.09.2013	
301	Abfiltrierbare Stoffe (suspendierte Stoffe) in der Originalprobe		20	mg/l	B	III			
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,5	mg/l	A	III			
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		20	mg/l	B	III			
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe		5	mg/l	B	III		30.09.2013	
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		0,3	mg/l	A	III			

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab ^{*)}	bis ^{**)}
341	pH-Wert		6 - 9	-	A	I			
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi) in der Originalprobe		2	-	B	III		30.09.2013	

Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
301	Abfiltrierbare Stoffe (suspendierte Stoffe) in der Originalprobe		B	monatlich	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	monatlich	
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	monatlich	
206	Blei in der Originalprobe		B	monatlich	
209	Chrom in der Originalprobe		B	monatlich	
214	Nickel in der Originalprobe		B	monatlich	
219	Zink in der Originalprobe		B	monatlich	
212	Eisen in der Originalprobe		B	monatlich	
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		A	monatlich	

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
341	pH-Wert		A	kontinuierlich	
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi) in der Originalprobe		B	halbjährlich	

Einleitungsstellen-Nr.: 002178026

ThyssenKrupp Steel AG, Werk Bruckhausen

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 02

thyssenkrupp Steel AG Werk Bruckhausen , Ablauf Zentrale

Abwasserbehandlungsanlage (ZABA)

East: 342.512, North: 5.707.616

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung
Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
29	Eisen- und Stahlerzeugung

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festle- gung
Jahresschmutzwassermenge	200.000	m ³			

Volumenstrom

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festle- gung
Schmutzwasser	50	m ³ /0,5h	30.09.2013		

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab ^{*)}	bis ^{**)}
105	Fluorid, gesamt, in der Originalprobe		30	mg/l	B	III		30.09.2013	
107	Nitritstickstoff (NO-2-N)		5	mg/l	B	III		30.09.2013	
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		2	mg/l	B	III		30.09.2013	
209	Chrom in der Originalprobe		0,05	mg/l	B	III		30.09.2013	
210	Chrom VI		0,1	mg/l	A	III			
214	Nickel in der Originalprobe		0,05	mg/l	B	III		30.09.2013	
219	Zink in der Originalprobe		2	mg/l	B	III		30.09.2013	
212	Eisen in der Originalprobe		3	mg/l	B	III			
213	Kupfer in der Originalprobe		0,1	mg/l	B	III		30.09.2013	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,1	mg/l	B	III		30.09.2013	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		30	mg/l	B	III		30.09.2013	

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab ^{*)}	bis ^{**)}
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe		5	mg/l	B	III		30.09.2013	
341	pH-Wert		6 - 9	-	A	I			
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi) in der Originalprobe		2	-	B	III		30.09.2013	

Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
105	Fluorid, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
107	Nitritstickstoff (NO-2-N)		B	monatlich	
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
209	Chrom in der Originalprobe		B	monatlich	
210	Chrom VI		A	monatlich	
214	Nickel in der Originalprobe		B	monatlich	
219	Zink in der Originalprobe		B	monatlich	
212	Eisen in der Originalprobe		B	monatlich	
213	Kupfer in der Originalprobe		B	monatlich	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		B	monatlich	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	monatlich	
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
341	pH-Wert		A	kontinuierlich	

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe- nahme- art	Häufigkeit	bes. Festle- gung
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi) in der Originalprobe		B	halbjährlich	

Einleitungsstellen-Nr.: 002178026

ThyssenKrupp Steel AG, Werk Bruckhausen

Mengenmess-/Probenahmestellen-Nr.: 03

thyssenkrupp Steel AG Werk Bruckhausen , Ablauf Zentrale Wasserwirtschaft

East: 342.541, North: 5.707.653

Abwasserverordnungsanhänge

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung

Anhang Nr.:

Anhang Nr.	Beschreibung
29	Eisen- und Stahlerzeugung

Jahresschmutzwassermenge

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festle- gung
Jahresschmutzwassermenge	2.000.000	m ³			

Volumenstrom

	Wert	Einheit	Gültig ab ^{*)}	Gültig bis ^{**)}	bes. Festle- gung
Abwasser	260	m ³ /0,5h	30.09.2013		

Qualitätsanforderungen

Nr. der Abwasser- verord- nung -AbwV-	Parameter Langname	Analysemethode (Siehe Allgem. Anmerkungen zu den Messstellen)	Konzentration bzw. Fracht bzw. Verdünnungs- faktor		Probe- nahme- art	Ein- halte- rege- lung	bes. Festle- gung	Gültig	
			Wert	Einheit				ab)	bis)
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		1,5	mg/l	B	III	1		
212	Eisen in der Originalprobe		5	mg/l	B	III	2		
219	Zink in der Originalprobe		2	mg/l	B	III	3		
301	Abfiltrierbare Stoffe (suspendierte Stoffe) in der Originalprobe		20	mg/l	B	III	4		
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		0,5	mg/l	A	III	5		
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		30	mg/l	B	III	6		
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe		5	mg/l	B	III	7		
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		0,3	mg/l	A	III	8		
341	pH-Wert		6 - 9	-	A	I	9		
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi) in der Originalprobe		2	-	B	III	10		

Besondere Festlegungen

- Die Pumpe an der Probenahmestelle kann vom Probenahmepersonal des LANUV manuell eingeschaltet werden. Ein Auslösen des Abwasseranfalls durch das Probenahmepersonal

ist hier zulässig, da aus einem Stapelbehälter gefördert wird.

2. Die Pumpe an der Probenahmestelle kann vom Probenahmepersonal des LANUV manuell eingeschaltet werden. Ein Auslösen des Abwasseranfalls durch das Probenahmepersonal ist hier zulässig, da aus einem Stapelbehälter gefördert wird.
3. Die Pumpe an der Probenahmestelle kann vom Probenahmepersonal des LANUV manuell eingeschaltet werden. Ein Auslösen des Abwasseranfalls durch das Probenahmepersonal ist hier zulässig, da aus einem Stapelbehälter gefördert wird.
4. Die Pumpe an der Probenahmestelle kann vom Probenahmepersonal des LANUV manuell eingeschaltet werden. Ein Auslösen des Abwasseranfalls durch das Probenahmepersonal ist hier zulässig, da aus einem Stapelbehälter gefördert wird.
5. Die Pumpe an der Probenahmestelle kann vom Probenahmepersonal des LANUV manuell eingeschaltet werden. Ein Auslösen des Abwasseranfalls durch das Probenahmepersonal ist hier zulässig, da aus einem Stapelbehälter gefördert wird.
6. Die Pumpe an der Probenahmestelle kann vom Probenahmepersonal des LANUV manuell eingeschaltet werden. Ein Auslösen des Abwasseranfalls durch das Probenahmepersonal ist hier zulässig, da aus einem Stapelbehälter gefördert wird.
7. Die Pumpe an der Probenahmestelle kann vom Probenahmepersonal des LANUV manuell eingeschaltet werden. Ein Auslösen des Abwasseranfalls durch das Probenahmepersonal ist hier zulässig, da aus einem Stapelbehälter gefördert wird.
8. Die Pumpe an der Probenahmestelle kann vom Probenahmepersonal des LANUV manuell eingeschaltet werden. Ein Auslösen des Abwasseranfalls durch das Probenahmepersonal ist hier zulässig, da aus einem Stapelbehälter gefördert wird.
9. Die Pumpe an der Probenahmestelle kann vom Probenahmepersonal des LANUV manuell eingeschaltet werden. Ein Auslösen des Abwasseranfalls durch das Probenahmepersonal ist hier zulässig, da aus einem Stapelbehälter gefördert wird.
10. Die Pumpe an der Probenahmestelle kann vom Probenahmepersonal des LANUV manuell eingeschaltet werden. Ein Auslösen des Abwasseranfalls durch das Probenahmepersonal ist hier zulässig, da aus einem Stapelbehälter gefördert wird.

Selbstüberwachung

Folgende Parameter sind im Rahmen der Selbstüberwachung zu überwachen:

Nr. der Abwasser-verord-nung -AbwV-	Parameter-Langname	Analysemethode	Probe-nahme-art	Häufigkeit	bes. Festle-gung
108	Phosphor, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
219	Zink in der Originalprobe		B	monatlich	
212	Eisen in der Originalprobe		B	monatlich	
309	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe		B	monatlich	
303	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) in der Originalprobe		B	monatlich	
301	Abfiltrierbare Stoffe (suspendierte Stoffe) in der Originalprobe		B	monatlich	
302	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) in der Originalprobe, angegeben als Chlorid		A	monatlich	
337	Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor		A	monatlich	
341	pH-Wert		A	kontinuierlich	
401	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (GEi) in der Originalprobe		B	halbjährlich	

Allgemeine Anmerkungen zu den Messstellen

Gültigkeit

- *) Enthält das Feld "Gültig ab" kein Datum, gilt das Datum der Bekanntgabe.
- **) Enthält das Feld "Gültig bis" kein Datum, gilt das Datum der Dauer der Erlaubnis.

Analyseverfahren

- Parameter der Anhänge der AbwV gemäß Anlage 1 zu §4 AbwV in der jeweils geltenden Fassung
- Bei Festsetzung von "Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (Nges)", erfolgt die Bestimmung von Ammonium-Stickstoff ($\text{NH}_4\text{-N}$) nach Nr. 202, von Nitrit-Stickstoff ($\text{NO}_2\text{-N}$) nach Nr. 107 und Nitrat-Stickstoff ($\text{NO}_3\text{-N}$) nach Nr. 106 der Anlage 1 zu §4 der Abwasserverordnung.
- im übrigen wie angegeben

Probenahmeart

A = Stichprobe	C = 2h Mischprobe	E = Durchschnittsprobe
B = qual. Stichprobe	D = 24h Mischprobe	F = 14-Tage Mischprobe

Einhalteregulung

- I = Der festgelegte Überwachungswert ist ständig einzuhalten. Ist ein pH-Wertebereich festgelegt, ist auch dieser ständig einzuhalten.
- II = 4 aus 5 + 50%
- III = 4 aus 5 + 100%
- IV = nicht mehr als 1 Überschreitung/a oder bei > 20 Probenahmen Überschreitung nicht mehr als 5% der Probenahmen
- V = 4 aus 5 + 100%; Endwert, sofern nur 2 Messungen/a erfolgten

Frachtbegrenzung

Ist neben der Konzentration für einen Parameter auch eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird die Fracht aus der ermittelten Konzentration und dem mit der Probenahme korrespondierenden Volumenstrom in dem für die Frachtbegrenzung gewählten Zeitraum bestimmt. Ist für einen Parameter *nur* eine Fracht als Überwachungswert festgesetzt, wird diese entsprechend den Regelungen in der Spalte "besondere Festlegungen" bestimmt.

Selbstüberwachung

Sofern kein Analyseverfahren festgelegt ist, ist das für diesen Parameter in der AbwV in der jeweils geltenden Fassung genannte Analyseverfahren anzuwenden.

Abweichend davon können alternative Verfahren auf Antrag angewendet werden, sofern die Eignung dieser Verfahren nachgewiesen wird.

Ist für einen Parameter ein Frachtüberwachungswert festgesetzt worden, so ist auch im Rahmen der Selbstüberwachung der Frachtwert zu berechnen.